


Begründung

Die Gemeinde Wipfratal grenzt mit dieser Klarstellung des OT Hausen den Innenbereich verbindlich vom Außenbereich ab. Damit ist die Zulässigkeit von Vorhaben im Gemeindegebiet strukturell geklärt: Vorhaben innerhalb dieses Bereiches richten sich nach § 34 BauGB.

Der Bereich der Klarstellungssatzung ist im Entwurf des Flächennutzungsplanes aus dem Jahre 1991 weitgehend als Baufläche, d.h. weitgehend als Wohnbaufläche, gemischte Baufläche oder auch gewerbliche Baufläche darstellt.

-  Klarstellung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB
-  Gebäude, welche im Katasterplan noch nicht aufgenommen sind

**Klarstellungssatzung  
Gemeinde Wipfratal  
OT Hausen**

§ 34 Abs. 4 Nr.1 BauGB

Gemeinde Wipfratal  
Bauverwaltung  
Arnstädter Straße 3  
99310 Wipfratal  
Tel.: 03628/6153-0  
Fax: -21

Maßstab: 1 : 1000  
Datum: 02/2000

ausgefertigt am: 26.04.2000

